via elektronischem Versand per TAU-Plattform an:			
Landratsamt Biberach -Betreuungsbehörde- Rollinstr. 18			
88400 Biberach a.d.Riß			
	den		
	Ort	Datum	
Antrag auf Registrierung als berufliche/r Bet	reuer*in nach §§ 23 ff. Bt	OG*	
Sehr geehrte Damen und Herren,			
hiermit beantragte ich,			
Vorname			
Nachname			
Geburtsdatum			
die Registrierung als berufliche/r Betreuer*in ge	m. § 23 ff. BtOG.		
Ich bin bereits vor dem 31.12.2022 erstmalig als diesem Zeitpunkt jedoch noch keine vollen 3 J terlagen bei:			
□ Nachweise über die erstmalige Bestellung als berufliche/r Betreuer*in			
□ eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO			
☐ Übersicht mit den Aktenzeichen der aktuell ge BtOG	eführten Betreuungen gem	ı. § 32 Abs 1 Satz 4	
□ eine Erklärung zum Zeitumfang und der O BtOG, § 11 BtRegV	rganisationsstruktur gem.	§ 32 Abs 1 Satz 4	
 ein Nachweis über den erforderlichen Berufshaftpflichtversicherungsschutz gem. § 23 Abs 1 Nr 3 BtOG 			
□ Nachweise über die Sachkunde gem. § 24 Abs 1 Nr 5 BtOG.			

Ein Führungszeugnis gem. § 30 Abs 5 BZRG habe ich beantragt. Es wird Ihnen direkt vom Bundesamt für Justiz übermittelt.
Als Nachweise der Sachkunde lege ich folgende Unterlagen vor:
☐ Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV
[] Nachweis benennen
Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 BtRegV
[] Nachweis benennen
☐ Anderweitige Nachweise der Sachkunde nach §§ 7, 15 BtRegV. Gleichzeitig wird die Anerkennung der anderweitigen Nachweise nach § 7 Abs 4 BtRegV durch gesonderten Bescheid beantragt.
[] Nachweise einzeln benennen
☐ Ich verfüge über Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 BtRegV und eine mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbaren Berufserfahrung (alternativ: mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer), die einem Sachkundenachweis im Wesentlichen gleichwertig sind. Gleichzeitig wird die Anerkennung der anderweitigen Nachweise nach § 7 Abs 5 BtRegV durch gesonderten Bescheid beantragt.
[] Nachweise einzeln benennen und zB begründen, worin die für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung besteht. Bei mehrjähriger Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer: Nachweis über Bestellung und Teilnahme an Schulungsmaßnahmen.

Anlage – Erklärung zum Antrag auf Registrierung

Name, Vorname:
Anschrift:
Erklärung gem. § 24 Abs 1 Satz 3 BtOG, § 11 BtRegV*
Ich führe beruflich Betreuungen im zeitlichen Umfang von: [] (zB in Vollzeitzeit oder in Teilzeit mit XX Wochenstunden)
Zu meiner Organisationsstruktur teile ich Ihnen gem. § 11 BtRegV folgendes mit: Anzahl und Beschäftigungsumfang (Wochenarbeitsstunden) von Mitarbeiter*innen: []
Art und Umfang der Räumlichkeiten in denen die Tätigkeit ausübt werden soll: []
Art und Umfang der Erreichbarkeit, Regelung bei Abwesenheit: []
den
(Ort/Datum)

Merkblatt für Berufsbetreuer zum Registrierungsverfahren

- Bestandsbetreuer, die weniger als 3 Jahre Betreuungen führen -

Als Berufsbetreuer können nur die Betreuer von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als beruflicher Betreuer registriert ist, § 19 Abs. 2 BtOG.

Dafür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Den Vordruck dafür finden Sie auf unserer Homepage.

- Zuständige Stammbehörde, § 2 Abs. 4 BtOG
 Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig.
 Die Zuständigkeit ergibt sich aus folgenden Kriterien:
 - a. In deren Zuständigkeitsbereich der berufliche Betreuer seinen Sitz (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder noch errichtet werden soll oder
 - b. ersatzweise: Hauptwohnsitz des beruflichen Betreuers, wenn kein Büro oder Ähnliches gegeben ist.

Besonderheit:

- Vorläufige Registrierung nach § 32 BtOG von Bestandsbetreuern
- Bestandsbetreuer müssen einen Antrag auf Registrierung innerhalb von sechs Monaten nach dem 01.01.2023 stellen: bis spätestens zum 30.06.2023,
 § 32 Abs. 1 S. 5 BtOG.
- Bis zur Entscheidung über ihren Antrag gelten diese als vorläufig registriert, § 32 Abs. 1 S. 6 BtOG.
- Die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde durch die Stammbehörde wird dabei nicht geprüft, § 32 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BtOG.
- Die vorläufige Registrierung endet mit Ablauf des 30.06.2023, wenn nicht zuvor ein Antrag gestellt wurde.
- Berufsbetreuer, die vor dem 01.01.2023 als beruflicher Betreuer t\u00e4tig sind, aber nach dem 01.01.2020 erstmalig bestellt worden sind, haben bis 30.06.2025 ihre Sachkunde nachzuweisen, \u00e5 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BtOG (Ausnahme: Antragsteller welche ein Studium der Sozialp\u00e4dagogik oder der Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben und Juristen mit der Bef\u00e4higung zum Richteramt. Bei diesen gilt die Sachkunde als nachgewiesen).
- Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt seitens der Betreuungsbehörde ein Widerruf der Registrierung, § 32 Abs. 2 S. 3 BtOG.

- Die Betreuungsbehörde hat hinsichtlich des Erlöschens bzw. des Widerrufs eine Anzeigepflicht gegenüber dem Betreuungsgericht, § 32 Abs. 1 S. 7 BtOG i.V.m.
 § 27 Abs. 4 S. 2 BtOG; es besteht danach auch kein Vergütungsanspruch mehr.
- Voraussetzungen für die endgültige Registrierung als Berufsbetreuer, §§ 23 ff. BtOG i.V.m. BtRegV
 - a. Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
 - fehlt, wenn:
 - i. Ein Berufsverbot nach § 70 StGB oder ein vorläufiges nach § 132a StPO vorliegt.
 - ii. Die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrages wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens (insbesondere Urkundenfälschung, Betrug, Unterschlagung, Diebstahl) rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - iii. In den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist.
 - iv. Die Vermögensverhältnisse ungeordnet sind (insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eintragung durch das zentrale Vollstreckungsgericht zu führendes Schuldnerverzeichnis, § 882b ZPO.
 - b. Ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit, § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG,§ 3 BtRegV.

Berufsbetreuer, die bereits vor dem 01.01.2023 als beruflicher Betreuer tätig sind, aber erst nach dem 01.01.2020 erstmalig bestellt worden sind, haben die Sachkunde bis zum 30.06.2025 gegenüber der Betreuungsbehörde nachzuweisen.

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV,
- ii. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs, § 6 BtRegV,
- iii. Anderweitige Nachweise, § 7 BtRegV.

c. Berufshaftpflichtversicherung von einer Mindestversicherungssumme i.H.v.
 250.000 € für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3. Notwendige vorzulegende Unterlagen

- a. Antrag bei der zuständigen Stammbehörde. Dieser kann auch formlos erfolgen. Auf unserer Homepage finden Sie einen Vordruck.
- b. Führungszeugnis für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als drei Monate).
- c. Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO (nicht älter als drei Monate).
- d. Eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.
- e. Eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragsstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde.
- f. Sachkundenachweise, § 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BtOG.
- g. Mitteilung über die zeitlich beabsichtigte Betreuertätigkeit gem. § 11 BtRegV.
- h. Nur für Vereinsbetreuer: Nachweis des anerkannten Betreuungsvereins, dass der Vereinsbetreuer bis zum vollständigen Nachweis der Sachkunde durch einen Mitarbeiter, der als beruflicher Betreuer registriert ist, bei den von ihm geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird, § 23 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BtOG.

4. Ablauf der Registrierung

- Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen und nimmt die Überprüfung der Nachweise vor (insbesondere Sachkundenachweis).
- b. Zur Feststellung der Eignung wird ein persönliches Gespräch geführt und protokolliert.
- c. Über den Antrag entscheidet die Behörde durch Bescheid innerhalb einer Frist von drei Monaten.
- d. Die Registrierung gilt bundesweit, § 24 Abs. 3 S. 7 BtOG.
- e. Eine vorläufige Registrierung nach § 33 BtRegV ist unter folgenden Voraussetzungen möglich (endet spätestens mit Ablauf des 30.06.2025:

- i. Die Sachkunde wurde teilweise nachgewiesen und
- ii. Der vollständige Nachweis kann nur noch nicht erbracht werden, weil die hierfür notwendige Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote nicht verfügbar sind.
- 5. Beachten Sie folgende Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung. Diese Pflichten obliegen dem Betreuer ohne gesonderte Aufforderung der Stammbehörde:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen	
alle Änderungen im Bestand der	Ab Registrierung	§ 25 Abs 1 Satz 1 BtOG	
geführten Betreuungen	alle sechs Monate		
alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können	unverzüglich	§ 25 Abs 1 Satz 1 BtOG	
Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz		§ 25 Abs 1 Satz 2 BtOG	
Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz	unverzüglich	§ 28 Abs 1 BtOG	
(hier: Mitteilung an die <u>neue</u> Stammbehörde)			
2. Nachweispflichten			
Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses	Ab Registrierung	§§ 30 Abs 5 BZRG, 25 Abs 2 BtOG	
Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis	alle 3 Jahre	§§ 882b ZPO, 25 Abs 2 BtOG	
Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist		§ 24 Abs 1 S. 2 Nr 3 BtOG	
Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs 3 VBVG, 25 Abs 4 BtOG	
Nachweise über Fortbildungen, die berufliche Betreuer besucht haben	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG	

6. Ein Widerruf oder eine Rücknahme der Registrierung kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.